

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II. ZR 255/64

URTEIL

Verkündet am

10. Juli 1967

Heil,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

S [REDACTED] & C o . KG, Bankhaus in R [REDACTED],
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin
Frau Bertha St [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Bernhard M [REDACTED], Land- und Forstwirt in K [REDACTED],
Kreis Si [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 20. Oktober 1964 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Privatbank, stand mit dem Holzhändler Josef W. [REDACTED] in R. [REDACTED] in laufender Geschäftsverbindung. Sie gewährte ihm erhebliche Kredite. W. [REDACTED] ist am 9. September 1953 verstorben. Über seinen stark überschuldeten Nachlaß ist das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet worden.

Die Klägerin händigte ihrem Kunden W. [REDACTED] in verschiedenen Fällen Wechselblankette aus, auf deren Rückseite sie ihre Unterschrift angebracht hatte. Im übrigen waren die Wechsel nicht ausgefüllt, insbesondere der Bezogene und der Aussteller offenglassen. Die Wechsel waren an eigene Order gestellt.

In ein solches Blankett setzte W. [REDACTED] den Betrag von 7.500 DM, das Ausstellungsdatum vom 31. August 1953, das Fälligkeitsdatum vom 2. Dezember 1953 und seinen Namen als Bezogener ein. Er zeichnete ferner als Akzeptant. Sodann gab er das Akzept an den Beklagten. Dieser war ein

Geschäftsfreund des W [REDACTED], der mit seiner Hilfe Käufe und Verkäufe von Holz, darunter auch Exporte in die Schweiz, abwickelte. Der Beklagte zeichnete auf dem Wechsel als Aussteller und auf der Rückseite sowohl über als auch unter der Unterschrift der Klägerin. Er erhielt den Wechsel von W [REDACTED] zur teilweisen Prolongation eines früheren, ebenfalls vom Beklagten ausgestellten, von W [REDACTED] angenommenen und von der Klägerin indossierten Wechsels vom 1. Juni 1953 über 15.000 DM. Der Wechsel über 15.000 DM diente der teilweisen Verlängerung eines am 4. März 1953 in gleicher Weise gezeichneten Wechsels über 25.000 DM. Über den Grund der Hergabe dieses Wechsels an den Beklagten streiten die Parteien.

Der Beklagte reichte den vollständigen Wechsel vom 31. August 1953 der Spar- und Darlehenskasse K [REDACTED] ein, die ihm den Diskontbetrag auszahlte.

Der Wechsel wurde nicht eingelöst. Nach rechtzeitigem Protest mangels Zahlung nahm die Spar- und Darlehenskasse K [REDACTED] Rückgriff bei der Klägerin, die die Wechselsumme nebst Zinsen und Nebenkosten bezahlte.

Die Klägerin will nunmehr beim Beklagten als Aussteller weiteren Rückgriff nehmen und hat im Wechselprozeß ein Vorbehaltsurteil gegen den Beklagten erwirkt. Im Nachverfahren hat die Klägerin beantragt, das Urteil für vorbehaltlos zu erklären, während der Beklagte seine Aufhebung und Klagabweisung beantragt hat.

Der Beklagte hat geltend gemacht: Es fehle ein Begebungsvertrag zwischen ihm und der Klägerin. Der Wechsel sei nach der Indossierung durch ihn nicht der Klägerin übergeben worden. Mit der Klägerin habe er niemals verhandelt.



Diese sei die erste Indossantin. Sie habe auch ihm gegenüber eine Bürgschaft für seinen Anspruch aus dem Wechsel gegen W[REDACTED] übernommen. Solche Bürgschaftsübernahme sei der Zweck der Indossierung von Blanketten durch die Klägerin gewesen, die sie W[REDACTED] in ganzen Bündeln überlassen habe, um seinen Kredit zu stärken. Den von ihm am 4. März 1953 über 25.000 DM ausgestellten, von W[REDACTED] angenommenen Wechsel habe er als Teilzahlung für Lieferungen von 3.393,50 rm Holz auf Grund eines zwischen ihm und W[REDACTED] am 23. April 1952 geschlossenen Kaufvertrages erhalten. Über dieses Geschäft habe er später mit W[REDACTED] abgerechnet. Dieser habe die von ihm, dem Beklagten, angefertigte Aufstellung vom 23. April 1953 anerkannt, in der der Wechsel aufgeführt sei und die mit einem Saldo von 2.318,23 DM zu seinen, des Beklagten, Gunsten schließe.

Die Klägerin hat demgegenüber geltend gemacht, ein Begebungsvertrag zwischen dem Beklagten und ihr sei stillschweigend zustande gekommen, daß der Beklagte seine Unterschrift als erster Indossant in die hierfür gelassene Lücke auf der Rückseite des Wechsels gesetzt habe. Eine Bürgschaft habe sie für Ansprüche des Beklagten aus dem Wechsel nicht übernommen. Es fehle ein Vertrag zwischen ihr und dem Beklagten, mit dem sie nie verhandelt habe. Zudem sei der am 4. März 1953 vom Beklagten über 25.000 DM ausgestellte, von W[REDACTED] angenommene Wechsel ein reines Gefälligkeitsakzept gewesen, dem keine Forderung des Beklagten gegen W[REDACTED] zugrunde gelegen habe. Vielmehr sei der Beklagte Schuldner des W[REDACTED] gewesen, und zwar schon seit spätestens 1951 in Höhe von mehreren hunderttausend DM aus ihm anvertrauten Erlösen illegaler Holzexporte.

Das Landgericht hat das Vorbehaltsurteil bestätigt. Das Oberlandesgericht hat die Klage unter Aufhebung des Vorbehaltsurteils abgewiesen. Das Urteil ist vom erkennenden Senat durch Urteil vom 31. Januar 1957 - II ZR 290/55 - aufgehoben und die Sache zur andorweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen worden. Das Oberlandesgericht hat die Klage wiederum unter Aufhebung des Vorbehaltsurteils abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag auf Bestätigung des Vorbehaltsurteils weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält an seiner Ansicht fest, daß der Klägerin gegen den Beklagten kein wechselrechtlicher Regreßanspruch zusteht, weil es an einem Begebungsvertrag zwischen den Parteien fehlt. Die Revision hält die gegenteiligen Ausführungen der Klägerin aufrecht. Das Urteil des erkennenden Senats vom 31. Januar 1957 hat zur Frage des Begebungsvertrages nur insofern ausdrücklich Stellung genommen, als es den Einwand, ein solcher Vertrag habe gefehlt, trotz des rechtskräftigen Vorbehaltsurteils für möglich hält. Es erachtet ihn aber ersichtlich nicht für begründet, weil es eine Garantie der Klägerin für den Wechselanspruch auch zugunsten des Beklagten als dargetan ansieht. Gegenüber dem Einwand, die Klägerin könne keinen Regreß nehmen, weil sie eine Garantie für die Einlösung des Wechsels zugunsten des Beklagten übernommen habe, hatte die Klägerin den Gegeneinwand erhoben, es fehle eine garantierte Forderung, weil der Beklagte keine Ansprüche gegen W[REDACTED] gehabt habe, für die der Wechsel gegeben sei. Die Klage konnte nicht bereits wegen fehlen-

den Begebungsvertrages abgewiesen werden, weil ein Hilfsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung erhoben war, für den ebenfalls die Frage bedeutsam war, ob der Beklagte aus dem Wechsel Ansprüche gegen W[REDACTED] geltend machen konnte. Diese rechtliche Beurteilung hat zur Aufhebung des früheren Urteils des Berufungsgerichts geführt, so daß eine Erörterung über das Bestehen eines Begebungsvertrages nicht mehr in Betracht kommt. Ebenso ist entgegen der Ansicht der Revision nicht mehr zu prüfen, ob das Urteil des erkennenden Senats mit Recht ein Garantievorsprechen der Klägerin zugunsten des Beklagten bei der Begebung des Blanketts an W[REDACTED] gemäß § 328 BGB angenommen hat. Die Nichtbeachtung der aus einem solchen Garantievorsprechen zu entnehmenden Rechtsfolgen hat zur Aufhebung des ersten Urteils des Berufungsgerichts Anlaß gegeben (§ 565 ZPO). Die Revision kann daher auch nicht mehr unter Ablehnung einer solchen Garantie geltend machen, die Art der Anbringung des Indossaments der Klägerin mit Platz davor für den Aussteller ergäbe, daß die Klägerin gegen diesen gegebenenfalls Regreß nehmen wolle. Auch kann die Klägerin sich angesichts der Feststellung einer Garantie der Klägerin nicht mehr darauf berufen, der Beklagte habe, indem er den Wechsel mit einem solchen Indossament ausfüllte, erklärt, er wolle wie sonst ein Aussteller einem späteren Indossanten nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen haften.

II. Das Urteil des erkennenden Senats hat für den der Klägerin nach seiner Auffassung zustehenden Bereicherungsanspruch als entscheidend erachtet, ob der Beklagte, wie die Klägerin behauptet hatte, gar nicht Gläubiger des Akzeptanten gewesen ist. Das Berufungsgericht hat entgegen der Auffassung der Klägerin, die die Revision weiter vertritt, angenommen, daß es nicht darauf ankomme, ob der

Beklagte in einem bestimmten Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller im Laufe der Jahre zwischen ihm und W [REDACTED] getätigten Geschäfte noch etwas von diesem zu fordern hatte. Eine solche Saldierung könne für die Hingabe eines einzelnen Wechsels unter vielen keine Rolle spielen. Allein maßgebend sei, ob der Hingabe des Wechsels eine bestimmte Einzelforderung gegen W [REDACTED] zugrunde liege oder nicht. Der Beweis, daß dies nicht der Fall sei, habe von der Klägerin geführt werden müssen, sei aber nicht erbracht.

Die Revision meint, der Beklagte sei bereits dann infolge der Einlösung des Wechsels durch die Klägerin ungerechtfertigt bereichert, wenn der Beklagte, der sich den Diskonterlös verschafft hätte, "per Saldo" nichts mehr von W [REDACTED] zu fordern gehabt hätte. Sie rügt die Übergehung der hierfür angetretenen Beweise. Jedoch kann ihr nicht gefolgt werden.

Die Klägerin muß für ihren, vom Urteil des erkennenden Senats bis auf die als noch offen bezeichnete Frage bindend bejahten Bereicherungsanspruch dartun, daß der von ihr im Rückgriffswege eingelöste Wechsel ohne Grund von W [REDACTED] an den Beklagten begeben worden ist. Wenn die Klägerin dargetan hätte, der Wechsel sei zahlungshalber für alle Forderungen des Beklagten gegen W [REDACTED] gegeben, würde es allerdings darauf ankommen, ob sich bei Berücksichtigung aller gegenseitigen Ansprüche ein Saldo zugunsten des Beklagten ergab. Für eine solche Begebung des Wechsels hat aber die Klägerin nichts vorgebracht. Im Schriftsatz vom 31. März 1955, auf den das Urteil des Senats verweist, hat sie für die Widerlegung der Behauptung des Beklagten, er habe den Wechsel für eine bestimmte alte Schuld des W [REDACTED] erhalten, Beweis angetreten. Mit Recht

hat das Berufungsgericht geprüft, ob am 4. März 1953, dem Tage der Ausstellung des ursprünglichen Wechsels über 25.000 DM eine Forderung des Beklagten gegen W [REDACTED] bestand, für die der Wechsel gegeben worden ist. Den Beweisanträgen der Klägerin darüber, daß der Beklagte damals bei Berücksichtigung aller zwischen ihm und W [REDACTED] geschlossenen Geschäfte diesem erhebliche Beträge schuldig gewesen sei, ist dagegen mit Recht vom Berufungsgericht nicht stattgegeben worden. Der Beklagte hat sich zur Darlegung der dem Wechsel vom 4. März 1953 zugrunde liegenden Forderung auf einen zwischen ihm und W [REDACTED] im Jahre 1952 unter der Bezeichnung "Weizenecker" abgewickelten Holzlieferungsvertrag größeren Umfangs berufen. Das Berufungsgericht hat dieses Vorbringen geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, es könne nicht ausgeschlossen werden, daß der Wechsel als Teilzahlung auf die Holzlieferung "Weizenecker" verwendet werden sollte, über die noch nicht endgültig abgerechnet worden war. Es könne aber auch sein, daß der Beklagte den Wechsel zunächst aufs Geratewohl ohne Bezug auf ein bestimmtes Geschäft erhalten habe und daß er später verrechnet werden sollte. Dabei sind die Anforderungen an die nötige Beweisführung der Klägerin nicht überspannt worden. Die Klägerin mußte die Darstellung des Beklagten über die dem Wechsel zugrunde liegende Forderung widerlegen. Das Berufungsgericht hat unter Würdigung der gegen die Glaubwürdigkeit des Beklagten sprechenden Umstände im einzelnen dargelegt, daß die Holzlieferung "Weizenecker" durch den Beklagten an W [REDACTED] vorgenommen worden ist und daß nicht ausgeschlossen sei, daß bei Hingabe des Wechsels über sie noch nicht endgültig abgerechnet gewesen sei. Es sei durchaus möglich, daß aus dieser Lieferung nach der späteren Abrechnung auf Grundlage der vom Beklagten angegebenen, von W [REDACTED] möglicherweise zugestandenen Preise

und der Aufstellung des Beklagten vom 23. April 1953 Weißhaupt dem Beklagten am 4. März 1953 noch mehr als die Wechselsumme schuldete. Eine Verletzung des § 286 ZPO ist nicht ersichtlich. Die Beweise über die sonstigen Holzgeschäfte zwischen dem Beklagten und Weißhaupt und den Verbleib ihrer Erlöse brauchten vom Berufungsgericht nicht erhoben zu werden.

III. Das Berufungsgericht hat eine sog. Umkehrung der Beweislast im Hinblick auf das Fehlen einer ordnungsmäßigen Buchführung beim Beklagten in entsprechender Anwendung des § 444 ZPO abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß hier Rechtsbeziehungen der Parteien fehlten, als es darum ging, ein zuverlässiges Beweismittel zu schaffen. Die Klägerin habe in keiner Geschäftsverbindung mit dem Beklagten gestanden. Der Beklagte habe nicht die Interessen Dritter berücksichtigen müssen, die aus seinem Bereich kommende Tatsachen beweisen wollten. Die Revision meint, daß jedenfalls durch das Garantieverprechen, wie es im Urteil vom 31. Januar 1957 angenommen worden sei, solche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien begründet worden seien. Das Berufungsgericht hat aber mit Recht eine schuldhaftere Vereitlung der Beweisführung der Klägerin durch den Beklagten verneint, weil seine Aufzeichnungen und Buchungen über Geschäfte mit W [REDACTED] nicht dazu bestimmt waren, der Klägerin Beweismittel für ihre etwaigen späteren Ansprüche aus Wechselrückgriff oder ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Beklagten zu liefern. Der Beklagte war nicht gehalten, solche Unterlagen für die Klägerin zu schaffen. Ob die Klägerin an Weißhaupt zahllose oder nur vierzehn Blankowechsel mit ihrem Indossament gegeben hat, die dieser nach Belieben ausgeben konnte, kann dabei auf sich beruhen.

IV. Die Revision erweist sich hiernach als unbegründet und war daher zurückzuweisen. Die Klägerin hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Bukow

Dr. Schulze